

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2008.00056 vom 20. November 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2008.00056

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2008.00056 du 20 novembre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2008.00056 del 20 novembre 2009

Erwägungen

E. 3

3.1. Im vorliegenden Fall ist nicht streitig, dass die Eheleute X.____ - seit Juni 1961 verheiratet gewesen und beide Schweizer Bürger - in der Zeit von April 1981 bis und mit Februar 1985 in Y.____ wohnhaft waren (vgl. Anmeldung für eine Altersrente; Urk. 7/7). Unstreitig ist ebenfalls, dass der Ehegatte der Beschwerdeführerin, nachdem er offenbar nicht (mehr; vgl. Ziff. 11 von Urk. 3/1) der obligatorischen Versicherung unterstand, mit vom 22. März 1982 datierendem Gesuch den Beitritt in die freiwillige Alters- und Hinterlassenenversicherung für Auslandschweizer erklärte (vgl. Urk. 3/1). Auch steht aufgrund der Akten fest, dass er in der Folge für die Zeit seines Auslandsaufenthaltes in der freiwilligen Alters- und Hinterlassenenversicherung auch tatsächlich versichert war, bestätigte die Schweizerische Botschaft in Y.____ dem Ehegatten der Beschwerdeführerin doch mit Schreiben vom 24. Mai 1982 die Aufnahme in die freiwillige Versicherung mit Wirkung per 1. Mai 1981 und forderte ihn gleichzeitig dazu auf, im Hinblick auf die Beitragsfestsetzung Angaben über Einkommen und Vermögen zu machen (Urk. 3/2). Aus den eingereichten Akten der Beschwerdegegnerin geht denn auch hervor, dass in der Folge Beiträge für die Zeit ab 1. Mai 1981 bis Dezember 1984 erhoben (und geleistet) wurden und dass später beim Ehegatten der Beschwerdeführerin für die Monate Januar und Februar 1985 Beitragszeiten (und Einkommen) aus Jugendjahren angerechnet worden sind (vgl. das der Verfügung vom 15. März 2007 zugrunde liegende ACOR-Berechnungsblatt, Urk. 7/6 Anhang, S. 6) sowie die Beitragsverfügungen für die Jahre 1981 bis 1984; Urk. 7/2-4).

3.2. War somit der Ehegatte der Beschwerdeführerin in der Zeit vom 1. Mai 1981 bis und mit Februar 1985 der freiwilligen Versicherung angeschlossen, folgt nach der unter Erw. 2.2 erwähnten, für die vorliegend streitige Zeit massgebende höchststrichterlichen Rechtsprechung ohne Weiteres, dass auch die Beschwerdeführerin - automatisch - für die gleiche Zeit mitversichert war. Dass die Schreiben der Schweizerischen Botschaft in Y.____ (vgl. Urk. 3/2 und Urk. 7/1) sowie die Beitragsverfügungen für die Jahre 1981 bis 1984, wie aus den Akten ersichtlich ist (Urk. 7/2-4), ausschliesslich an den Ehegatten gerichtet wurden, ist nicht von Bedeutung. Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdeführerin - wie erwähnt (vgl. Erw. 2.1 hievon) - aufgrund der damals geltenden gesetzlichen Regelung von Art. 3 Abs. 2 lit. b AHVG ohnehin von der Beitragspflicht befreit war. Entsprechend ändert nichts, dass der Auszug aus dem Register der Zentralen Ausgleichsstelle (Urk. 7/5) keinen Eintrag über ein Individuelles Konto der Beschwerdeführerin bei der für die freiwillig versicherten Auslandschweizer zuständigen Schweizerischen Ausgleichskasse (Kasse 27) enthielt.

E. 3.3

Zusammenfassend war (auch) die Beschwerdeführerin infolge des Beitritts ihres Ehegatten zur freiwilligen Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Zeit von Mai 1981 bis und mit Februar 1985 versichert. Der angefochtene Einspracheentscheid ist daher aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese die Altersrente der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung der sich aus diesem Umstand ergebenden zusätzlichen Versicherungs- und daraus folgenden Beitragszeiten (vgl. Erw. 2.1 hievor) neu berechne.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 28. Mai 2008 aufgehoben und die Sache an die AHV-Ausgleichskasse der Migros-Betriebe zurückgewiesen, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. _____

- AHV-Ausgleichskasse der Migros-Betriebe

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.